

Saale-Beitung.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Anzeigen

werden die Spalte oder deren Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit 15 Pfg. berechnet...

[Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.]

Bezugspreis

für Halle Vierteljährlich 2,50 M., bei dreimonatlicher Bestellung 2,75 M., durch die Post 3 M., vierteljährlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Befreiung...

Nr. 5382 des amtl. Zeit.-Verz. Für die Redaktion verantwortlich: Hans Paulus in Halle.

[Fernsprechverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg etc.]

Nr. 32.

Halle a. d. Saale, Sonnabend den 19. Januar

1895.

Deutsches Reich.

Die Konversion der preussischen Konfols.

Daß es mit der preussischen Finanzlage nicht so schlecht steht, wie der Finanzminister in seiner Erklärung nachzuweisen bemüht war, hat derselbe sichtlich selbst eingesehen...

Die gegenwärtigen Rentenbesitzer würden die Zinsenreduktion finden müssen zu verhängnisvoll. Daß dies für die Betroffenen unter Umständen recht hart sein kann, läßt sich nicht bezweifeln...

Zur Jesuitenfrage.

Der vom Reichstage angenommene Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes dürfte, wie das „Berl. Tgl.“ zu wissen

Zimmer-Einrichtungen.

Von Dagobert von Gerhardt-Amyntor.

Ueber christlich erworbene Besitz errent. In dieser Tatsache werden alle sozialdemokratischen, kommunistischen und anarchistischen Lehren nimmermehr etwas ändern...

glaubt, diesmal bei der Reichsregierung bzw. dem Bundesrat eine freundlichere Aufnahme finden als im vorigen Jahre. Man werde kaum fest gehen...

Die Oberfeuerwerkerfrage.

Gleichzeitig mit der gerichtlichem Untersuchung der Oberfeuerwerkerangelegenheit sind der „Köln. Zg.“ zufolge Erhebungen über die Zweckmäßigkeit der jetzigen Organisation der betreffenden Feuerwerkervorschule...

Die Lehrer-Einjährig-Freiwillige.

h. Die „Schol. Schulztg.“ kam aus glaubwürdiger Quelle mitteilen, es sei in den allerjüngsten Tagen an die Seminare die amtliche Mitteilung gelangt, daß vom Jahre 1898 ab...

Die Fabrikauktion in Bremen.

Die Reorganisation der preussischen Fabrikauktion ist zwar gleichzeitig mit einer Renovierung der Ueberwachung der Dampfwerke im laufenden Etatsjahre zu Ende geführt worden...

ist deshalb die Schaffung von 8 neuen Assistentenstellen in Aussicht genommen. Der preussische Staat zahlt jetzt allein an Gehältern und Remunerationen für die in der Fabrikauktion thätigen Beamten über 653,000 Mark...

Unsere Handelsbeziehungen.

Ueber den Stand der handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande am 1. Januar 1895 ist jüngst von amtlicher Stelle eine Zusammenstellung veröffentlicht...

Verstorbene Mitbestellungen.

* Ueber die bevorstehende Ernennung des Barons Born v. Bulach zum Unterstaatssekretär für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten in Straßburg schreibt man aus reichsständischen Kreisen: Die Ernennung muß als eine äußerst kluge Maßregel der Regierung betrachtet werden...

In einem herrlich gelegenen Punkte des Rheintales fand ich eine neu erbaute, noch unbewohnte, schloßähnliche Villa, deren Besitzer, der Spröß einer weit bekannten Finanzgröße...

Der Mensch ist doch nicht bloß Wesiger von kleineren oder größeren Werten, er ist auch eine bewußtlose Persönlichkeit, die je kräftiger sie herausgearbeitet ist und je scharfer sie sich von ihrer Eigenart abhebt...

und Hühnerneer; die Gefühle waren mit silbernen und goldenen Pastalen bedeckt, die als Siegespreise für den Besieger doppelten Wert haben mochten...

So sah ich das türkische Zimmer eines unserer berühmten Vorjünglingsbrüder; es verhielt sich zu den türkischen Zimmern, die unsere berühmten Richter auf Bestellung nach der Schablone liefern, wie eine Mutter zu einer Gartenschnecke...



Insulin über den Titel „Wort- und Sprachverflechtung“ 45, 491, 649 Nr. 1 (1219204) Wort weniger als im vorigen Jahre fortgesetzt. Generalmajor v. Gumboldt an die eingehende Nachricht über die Aufschlüsse im vorigen Jahre. Daher mögen der nächsten Seite des Jahres 1893 viele noch aus dem Auslande, namentlich aus Rumänien bezogen werden. Abg. Dr. Schäfer (Chr.) befragte über den Kauf aus einverwandten in die Hände. Die jetztigen Bestimmungen zu weitgehen. Die Militärverwaltung müsse dort hinhin, wo es am billigsten sei. Auch würden die kleinen und mittleren Bauern nicht so berücksichtigt wie die größeren Besitzer. Abg. Müller (Zentrum) stellt im weitestgehenden Ausmaß die Forderung, dass die Militärverwaltung die Kaufmenschen unterstützen solle, wenn würden sie auch an die Provinzialämter liefern können. General v. Gumboldt: Dem Kauf aus erster Hand müsse unbedingt der Vorzug gegeben werden. Der Käufer habe sich aus erster Hand um ca. 60 Pf. der Hogen um etwa 4 Pf. billiger gestellt. Auf Wunsch des Abg. Dr. Gumboldt (Chr.) hat General v. Gumboldt in einer der nächsten Sitzungen der Kommission genauere Mittheilungen über die erheblichen Preisveränderungen zu machen, und legt auf Anfrage des Abg. Müller (Zentrum) dar, dass die Zwischenhändler die Kommissur zu sehr ausnutzen, um höhere Preise zu erzielen. Die Preise seien demnach von den einzelnen Provinzialämtern sei eine Normalmenge vorgeschrieben. Abg. Müller: Die Befehle der Naturalien hätten sich bedeutend vermehrt, so dass Vortheile für Länger als ein halbes Jahr vorhanden sein dürften. Er habe geglaubt, die Befehle seien ein einseitiges Verlangen gewesen, und würden aber nicht der Fall sein. Mehrere aus dem Betriebslohn bezahlt worden. Er beantragte, hinter den Worten „zum Ankauf des Naturalienbedarfs“ einzuzügen: „nach den rechnungsmäßigen Aufnahmepreisen im Vorjahre.“ Nach einer eingehenden allgemeinen beschließenden Erklärung des Staatssekretärs Graf Stolberg wurde die Entscheidung der Kommission für den nächsten Jahre zurückgestellt, und zieht Abg. Müller seine Anfrage zurück.

* Für die Neueinsetzung von Kommandostellen sind nach der „Min. Ztg.“ folgende Ernennungen in Aussicht genommen: An die Spitze des 17. Armeekorps tritt der bisherige Kommandirende General des 17. General der Infanterie 2. u. 3. Abt. Der Generalleutnant v. Gumboldt (Chr.) soll die Stelle des 17. Armeekorps und der Generalleutnant von Bülow das 17. Armeekorps. Generalleutnant v. Petersdorff, bisher Kommandeur der 1. Division, soll die 17. Division in Schwert erhalten. General v. Goltz, Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements, die 2. in Darmstadt. Als Ersatz für ihn soll ein längerer, Herr Generalmajor von Salsenhausen zum Kriegsministerium kommandirt.

* Der Vorsitzende des Bundes der Landwirthe des Westfälischen Land-Johannistages, Ritterquintus von Landwehr, hatte an dem Oberpräsidenten Grafen v. Stolberg die Anfrage gerichtet, ob derselbe bereit sei, eine Kandidatur für den Reichstag anzunehmen. Der Oberpräsident hat am 7. d. Mts. die Anfrage dahin beantwortet, dass unter Umständen eine Unterstützung vermieden werden müsse, und dass er nur dann eine Kandidatur annehmen würde, wenn sowohl die konservative Partei als der Bund der Landwirthe sich auf dieselbe einigen sollten. Deutlicher kann sich die Schwermut der Regierung in der inneren Politik nicht ausdrücken als in dem Umfange, dass ein Oberpräsident sich um die Stimmen des Bundes der Landwirthe bewirbt, gegen dessen Agitationen Graf Caprivis sich im Reichstage wenden möchte. Inzwischen hat der Bund der Landwirthe den Landrat v. D. v. Groeben gegen den Oberpräsidenten Grafen Stolberg als Reichstagskandidaten angestellt.

In den Geschäftszimmern des Bundes der Landwirthe in Berlin, in der Straße nach dem Reichthum, wurden im letzten Monat zu mehreren Malen am Freitag Nachmittag die Schreiben eines Bureauverwalters, an dem der Redakteur der „Korrespondenz des Bundes der Landwirthe“ arbeitend lag, von einer Kugel durchschlagen. Verletzt wurde niemand. In Berliner Blättern finden wir eine Besichtigung dieser Wohnung nicht.

Warennachrichten. Laut telegraphischer Mittheilung an das Ober-Commando der Marine in St. Etienne, St. Etienne, Kommandant von der „Sphinx“ am 20. d. Mts. sind im Januar in Sapanon angekommen und beschäftigt am 30. d. Mts. Monats nach Vermuthen in See zu gehen.

Väsident Faure.

Der zum Präsidenten der Republik gewählte Herr Faure's Felix Faure wurde am 30. Januar 1891 in Paris geboren und wird somit binnen vierzehn Tagen das 54. Lebensjahr erreicht haben. Er ist der Sohn eines Douaniers, was ursprünglich das Oberverwalter, ging nach Tours und mit seinen Eltern ins Geschäft über, wo er ein Handelsgeschäft gründete, welches bald

eigentlich erst das Recht geben, sich ein türkisches Zimmer einzurichten.

Die Stube eines Landwirthes und Jagdbreuders, wo auf dem Tische neben Schalen und Getreideproben landwirthschaftliche Bücher und Journale liegen, durch die Glascheibe eines Gesehenschranks fauch gepugte Tierweissen blinken, von der mit billiger Tapete beklebten Wand allerlei monströse Gewebe ragen und ungenüthliche Werckauspfeifen mit ihren sternen Kopfbildern von einem Gestell herabhängen vor dem im Raum des alten grünen Kachelofens links hockenden Hosenreiter liegt aber Diana, die Jagdhündin, und läßt sich ihr braunes Fell von der ihr begehaglichen Wirth beinahe verengen, während der Hund aus der befeidenden Schwarzweidern neugierig hervorsieht und mit melancholischer Stimme, wie ein Muezzin vom Minare, die Stunde aufruft — eine solche Stube ist tausendmal hübscher und wohlthäter, als das profane überladene und dabei doch physiognomische Herrergemüth tragend eines an Geist und Geschmack armen Vorparienten. Das Zimmer, in das wir treten, muß uns etwas zu sagen wissen, etwas über seinen Bewohner und dessen Beschäftigung, über dessen Art und Weise und Liebhabereien. Er eigenartiger und stimmungsvoller es ist, um so angenehmer wirkt es auf den Besucher. Wir erkennen ein mit gestrichelten Büchergestellen, mit Wappen und Atlanten vollgepacktes Gelehrtenzimmer, das vielleicht nur ein paar gebildete Kupferstecher an der Wand und eine Wüste Karst- oder Schopenhauer's auf dem Schreibtisch-Anfänge als Schma aufweist, anheimelnd, stimmungsreicher und lebhafter, als der mit Boule-Wobeln und allerlei kostbarem Plunder ausgestattete Remonirsalon eines reichen Pfaffenretters.

Eine stille und prüfliche Frau, die millionenschwere Witwe eines erfolgreichen Grund- und Bodenwärters, lächelt mich jenseit ihrer neu eingerichtete Bild in einem vielbedeutenden Baderette; alles in dieser Bild ist so klar, prägnant, still, hüllos zusammengefaßt, nirgends eine Spur von besondern Liebhabereien der Heftigkeit; die Räume erdigen mir kalt und freundlich. „Nun?“ fragte sie mich zuletzt, „wie gefällt Ihnen mein Dome?“ Ich hülte mich wohl, meine wahren Empfindungen auch nur anzudeuten. Sie würde mich gar nicht verstanden und wahrscheinlich nur für plump, anmaßend und unwürdig gehalten haben. „Es muß Ihnen ein Preizengel geflohen haben“, begnügte ich mich, mit dem Scheine

prosperirte. Bereits in jüngeren Jahren hat sich Faure in der Stadt Tours, er sich zur zweiten Heirat genüßt hat, durch seine Thätigkeit und durch seine Arbeitskraft eine hervorragende Stellung erworben. Er ward bald eines der eifrigsten Mitglieder der Handelskammer in Tours und Richter an dem dortigen Handelsgericht. Durch den Krieg 1870/71 in Deutschland wurde auch Felix Faure, wie so viele andere junge Männer, welche seiner großen Stellung im Staate eingenommen haben, seiner selbständigen Beschäftigung entzogen, und mit Freuden verließ er das Comptoir mit dem Festlager, um auch seinerseits zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen. Er wurde zum Kommandanten des 6. Nothlande-Bataillons des Departements der Seine-Inférieure ernannt und später als Escadrons-Chef in den Generalstab der Auxilium-Armee berufen. Während des Nothlande-Aufstandes in Paris wirkte Faure mit seinen Freunden und Gönnern nach der Hauptstadt, um gegen die Brandstiftung Hilfe zu bringen. Hierfür war für seine Aufnahmehabe am 1. März eines Deutschen wurde Faure am 31. Mai 1871 zum Ritter der Ehrenlegion ernannt. Nach dem Kriege kehrte Faure nach Tours zurück, wo er bald darauf zum Adjunkten des Maire's gewählt wurde.

Die eigentliche politische Laufbahn betrat Faure erst im Jahre 1881, als er von dem dritten Wahlbezirk von Tours zum Deputirten gewählt wurde. Auch in der Deputirtenkammer kam Faure rasch zur Geltung, und seine Thätigkeit und Arbeitskraft wurden gleichmäßig bewirkt, indem er bereits im November des genannten Jahres als Unter-Staatssekretär für Handel und Kolonien neben Mowier, der dieses Portefeuille inne hatte, in das „Grand ministere“ Gambetta's berufen wurde. Nur kurz Zeit sollte Faure in dieser Stellung verweilen, denn das Kabinett Gambetta wurde nach 21 monatlichem Bestand, zu Ende Januar 1882 getilgt und Felix Faure kehrte wieder in die Reihen der republikanischen „Union republiaine“ zurück, zu deren hervorragenden Führern er nach dem Tode Gambetta's gehörte. Als mit Jules Ferry's Verzichtung zur Uebernahme des Conseil-Präsidenten die Gambettisten am 21. Februar 1883 neuerdings zur Macht gelangten, fand Faure nicht allgütig eine Stelle im Ministerium, doch schon drei Monate später, im Mai, hatte Faure neuerdings das Unter-Staatssekretariat im Marines und Kolonialministerium inne, dessen Titular am 20. August 1883 angefangen Vice-Admiral Boyron war. In dieser Stellung verblieb Faure bis zum 6. April 1885, an welchem Tage das Ministerium Jules Ferry durch ein Schluß-Verfahren abgelöst wurde. Zu dem Zeit des zweiten Staatsvertrates Felix Faure's hat der Krieg mit China wegen des Verfalls von Tonkin. Diese Expedition hatte Frankreich bekanntlich viele Enttäuschungen und Unglücksfälle gebracht. Andererseits hat sich aber Faure zur Zeit, als er an der Spitze des Kolonialamtes stand, manche Verdienste um die überseeischen Besitzungen Frankreichs erworben. Er führte den sogenannten Fern-Kolonialrat ein und setzte es durch, das Neu-Kolonien, Zahl und die in den französischen Departements ähnliche Institution der Generalkonferenzen. Faure schloß mehrere Verträge ab durch welche die Rechte Frankreichs an der Ostküste Afrikas gewahrt, Obo erworben und die Bevölkerung von ausländischen Wärem in den französischen Kolonien wieder eingeführt wurde.

In den Jahren von 1885 bis 1893 lag der Schwerpunkt der Thätigkeit Faure's ohne Unterbrechung in der Deputirtenkammer, wobei sich der jetzige Präsident vertheilte durch hervorragende Reden auszusprechen. Während der Legislatur von 1889 bis 1893 war Faure Vice-Präsident der Deputirtenkammer. Bei den letzten Wahlen im August 1893 erlangte Felix Faure neuerdings das Deputirten-Mandat für Tours, das er nun, da er die höchste Würde im Staate bekleidet, nachden er es durch vierzehn Jahre innehatte, nicht niederlegen mußte. Als im Juni 1894 das Ministerium Dupuy gebildet wurde, trat Felix Faure als Marineminister in dasselbe ein. Der neue Präsident der Republik hat sich in früheren Jahren auch schriftstellerisch vortheilhaft bemerkbar gemacht. Seine Arbeit über die zeitgenössischen Budgets: „Budget de la Franco et des principaux pays d'Europe depuis 1888“ wurde von der Akademie preisgekrönt und all allgemein als Quellwerk.

Faure ist verheiratet und hat zwei Töchter. Die eine ist an den Generalstab Berge verheiratet.

Paris, 18. Jan. Präsident Faure kündigt dem Personal des Palais-National 600 und gab für monatliche Besoldung 25,000 Francs, darunter den pariser Armeen 20,000, denen von Tours 1500 Francs usw. Diese Handlung und die durch die heutigen Morgenblätter bekannt gewordenen Bescheidene

der Anerkennung zu erwidern. Das genügte ihr. Ein freudiges Aufsehen ging über ihr stark tausend Anlig. „Nun ja,“ lächelte sie geschmeichelt, „ein paar tausend Halerchen mehr habe ich schon hineingesteckt als die gute Frau N. da draußen. . . du lieber Gott, das denkt wunder was gehen zu haben, wenn es für einen Salon fünfzehnhundert Mark ausliegt — der weinige kostet über das Dreifache.“ Sie hatte damit die Normalmannschaft bezeugt, die nach ihrer Meinung ein Mensch von Stellung für seinen gesellschaftlichen Ansehen haben sollte. Sie erinnerte mich an die englische Elisabeth, die so häufig gemein sein soll, das sie bei jeder Abwärtung ihre Handflächen abrub und jeden Geisanten, der der Schönheit ihrer Hände lobte, eine goldene Kette von solchen Werthe, den Unglücklichen aber, der dies unterließ, eine von viel geringeren Werthe überreichen ließ. Den schottischen Geisanten der Maria quälte Elisabeth mit folgendem Examen: „Ist Maria's Haar schöner als das meine?“ Der schlaue Diplomat versicherte, daß beide Königinnen die schönsten Frauen ihrer Nation wären. „Ist Maria größer?“ Er mußte ja sagen. Da stürzte Elisabeth auf: „Nun, dann ist sie zu groß, denn ich bin weder zu groß, noch zu klein!“ — Die Witwe des Bodenwärters machte es nicht anders: eine Salocinrichtung, die weniger als fünfzehnhundert Mark kostete, war verthet und gemein; sie, die reiche Frau, gab mit ihrer Einrichtung den Maßstab für das Schöne und Gediegene an.

Eine Richter zur Einfachheit und Behaglichkeit der Wohnräume, die uns Deutschen wahrlich nicht. Gerade die Unpragmatischkeit der Einrichtung erhebt uns sicher, dieser etwas von der Prachtlosigkeit des Bodenwärters aufzuweisen, und dann umfingert ein flüchtiges physiognomischer Pracht jene warmen, kindliche und eigenartige Gemüthslichkeit, die der an Geist und Herz reiche Mensch auch den todtten Dingen, die ihn umgeben, einzubringen versteht. Sieh selbst in seiner Zimmeranrichtung darzustellen, ist freilich ein Kunststück, das nicht jeder fertig bekommt; für den bedeutenden Menschen ist es gar kein Kunststück, er ist es unbewußt, aus innerer Nothigung und mit den allerersten Mitteln; für den Durchschnitt aber, und wenn er über Millionen disponirt, bleibt es ein Kunststück, das er immer erlernen wird, denn ihm selbst die Seele, die der unweisse Kern jeder entsprechenden Einrichtung ist.

Der Kaufmann Faure's stimmen das Volk bemerkenswerth zu seinen Gunsten u. Die Menge, die heute vorhintrag vor dem Ehre angekommen war, begreife ihn bei Anstalt und Absicht mit warmen Worten, die sich nicht politisch befehle waren.

Schlichtverhandlung.

Halle, 18. Jan. [Schwurgericht: Meinel.] Wegen Meineids angeklagt war der Wirtshausbesitzer August Wüchel hier, 53 Jahre alt, aus Alt-Zeuzin, Kreis Witterfeld, gebürtig, bisher unbescholt. Er betrie hier in der Wirtshausgebäude ein Wirtshausgeschäft und verkaufte selbes im Jahre 1893 an Johann Witterfeld, der sich hier zu dem Wirtshausbesitzer übernahm laut Vereinbarung Wüchel's Geschäftskonten für 650 Mk.; die Geschäftskonten dagegen mußte Wierwerth wie zuvor Wüchel mietweise vom Hausebesitzer übernehmen. Ueber seinen Verkauf sind von dem beiden Beteiligten zwei Schriftstücke angefertigt worden, der Inhalt des 3. u. 4. ist folgender: „Ich, Johann Witterfeld, als Käufer, habe von dem Wirtshausbesitzer August Wüchel, als Verkäufer, ein Wirtshaus mit allem Zubehör, bestehend aus einem Ertel, Anlage, Boden und einem zu einer Kasse gehörig, zu der die jetzige Schwurgerichtliche ein Nachgelasse bildete. Wierwerth hatte gegen Wüchel einen Civilprozeß beim hiesigen königl. Landgericht angeklagt mit dem Klageantrage, den Besagten zu verurtheilen, selber solle sich des Beschlusses seines Wirtshausgeschäftes über die Übernahme des Wirtshausgeschäftes durch den Kläger Schadenersatz leisten. Das Objekt war auf 2000 M. festgesetzt. Diele Kasse hätte sich auf frägliches Schriftstück, das am 19. Sept. 1893 ausgefertigt war und die Unterfertigung August Wüchel trägt. Der Inhalt lautet: „Ich, August Wüchel, verpflichte mich, innerhalb 3 Jahren ein schriftliches Bescheid, das eine Unterfertigung von 2000 M. enthält, nicht von meinem Wirtshausgeschäft betreiben zu lassen, widrigenfalls Herr Wierwerth auf Schadenersatz klagen kann. Gleichzeitig quittire ich über den Empfang von 700 M. Halle, den 19. Sept. 1893. August Wüchel.“ Nach der Uebergabe des Geschäfts in der Wirtshausgebäude hatte Wüchel sein Amt im Jahr 1892 in der Wirtshausstraße, also in der Nähe des Wirtshausgebäudes, betrieendes Wirtshausgeschäft weiter betrieben, ein Unstath, den der Käufer Wierwerth bewog, seinen Anspruch auf Grund jenseitigen Schriftstückes geltend zu machen. Im Termin am 9. April 1894 hat nun der jetzige Angeklagte einen ihm zugehörigen Eid dahin geleistet: „Ich, August Wüchel, habe mich nicht an dem Inhalt des besagten Schriftstückes betheiligt, sondern habe die Besagte Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, wogegen Frau Wüchel entschieden die Richtigkeit des Wüchel'schen Bescheides bezeugen konnte. In diesen Angelegenheiten wurde dem Angeklagten die Bescheinigung beifolgende Unterfertigung August Wüchel, oder auch nur „Wüchel“ vollzogen habe.“ Hiernach war der Kläger Wierwerth mit seinem Klageantrage abgewiesen worden. Nun behauptet die gegen Wüchel erhobene Anklage, einen Eid habe er vollständig falsch geleistet; frägliches Unterfertigung nicht von ihm, sondern von dem Kläger Wierwerth geleistet. Dies betrifft die Angeklagte. Den wahren Sachverhalt aufzuklären, sollte nun durch Vernehmung der Zeugen und eines Schreibsachverständigen versucht werden. Wierwerth und Frau, unbescholt, vernommen, bezeugten das vorgelegte frägliches Schriftstück als das richtige, w

Wegen vorgerückter Saison

gr. Räumungs-Ausverkauf.

In sämtlichen Abtheilungen meines Etablissements sind grosse Posten zusammengestellt, welche **weit unter Einkaufspreis** zum Verkauf gelangen.

Alle Artikel, welche besonders der Mode unterworfen sind, wie:

Jackets, Regen-Mäntel, Winter-Mäntel, Umhänge, Abendmäntel, Russische Räder, Costumes, Blousen, Morgenröcke, Mädchen- u. Knaben-Confection, ferner Damen-, Mädchen- u. Knaben-Hüte, Pariser Modellhüte, Wiener Reisehüte, Blumen-, Federn- und Fantasie-Arrangements, Fächer, Theater-Shawls und Capotten, Fantasie-Seidenstoffe und Gazen, Jabots, Spitzen-Chales, Echarpes, Spitzen, Stickereien und Seidenband

werden, um damit gänzlich zu räumen,

bedeutend unter Einkaufspreis verkauft.

Reste

von ganz- und halbwoollenen Kleiderstoffen, Seiden-
waaren, Flanellen, Barchenten, Leinen, Bett-
zeugen, Eisasser Baumwollwaaren etc., welche
sich während der Weihnachtszeit in überaus grosser Anzahl
angesammelt haben, sind

**weit unter
Herstellungspreis**
zum Verkauf ausgelegt.

Gründung 1859.

Geschäftshaus

Gründung 1859.

Proben,
Cataloge und
Aufträge
von 20 Mark an
portofrei.

J. Lewin

Bei Proben-
bestellung
Angabe der Art
und des Preises
erbeten.

Halle a. S., Marktplatz 2 u. 3.

**Trierer
Geldlotterie,**

Ziehung der I. Kl. bereits am 14. u. 15. Febr. cr., Ziehung der II. Klasse 8.—10. April. 17,266 Gewinne auf 2 Kl. verth. im Betrage von über 2 Millionen Mk., darunter Hauptgewinne von ev. 500,000, 200,000, 100,000, 50,000 Mk., Originalloose 1. Kl. $\frac{1}{8}$ 280, $\frac{1}{4}$ 560, $\frac{1}{2}$ 1120, $\frac{1}{4}$ 2240. Erneuerungspreis zur 2. Kl. $\frac{1}{8}$ 220, $\frac{1}{4}$ 440, $\frac{1}{2}$ 880, $\frac{1}{4}$ 1760. Wollloose für beide Klassen $\frac{1}{8}$ 500, $\frac{1}{4}$ 1000, $\frac{1}{2}$ 2000, $\frac{1}{4}$ 4000. Losporto 10 Pf., jede Gewinnliste 20 Pf. pro Klasse. Königsberger Werdlotterieloose à 1 Mk., 11 Loose 10 Mk., Losporto 10 Pf., Gewinnliste 20 Pf. extra empfindlich.

Leo Wolf, Königsberg i/Pr.

Fr. Naumann

Lager:
Rathhausstr. 14.

Halle a. S.

Fabrik:
Sandberg 3.

Kunsttischlerei. Möbelfabrik. Dekorations-Atelier.

Grosses Lager von Möbeln jeder Art

in anerkannt solidester und geschmackvollster Ausführung.



Zum Ausverkaufslokal

Nicolaisstr. Gde Gr. Ulrichstr. Forelle

soll ein grosses Fabriklager emaillirter Koch-Geschirre etc.

zu noch nie dagewesenen billigen Preisen ausverkauft werden.

Der Verkauf findet statt

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

E. Leutert,

Halle a. S. — Fernspr. 48

Maschinenfabrik u. Eisengiesserei,

baut seit ca. 30 Jahren als Specialität

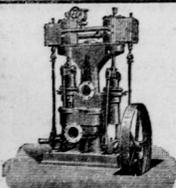
Dampfpumpen

in bewährten practischen Constructions.

Selbstthätige Condensatoren

zum Niederschlagen des Retourdampfes bei Dampfpumpen.

20—40% Brennmaterialersparnis.



Nur reine Naturbutter

Kauft man am besten, frischesten und reellsten zu Spottpreisen bei

J. M. Uehlein,

Nicolaisstraße 1,
Geilstraße 36,
Leipziger Str. 32.

Für Hotels, Restaurants, Pensionate etc. bei Abnahme von 5 Pfd. noch 5% billiger und frei Haus.

Für den Anzeigebelt verantwortlich: W. König in Halle.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Mit 3 Beiblättern.

Nach beendeter Inventur
verkaufe ich wieder einen Posten neuerer so beliebt gewordenen,
in der Form beschädigter

feinsten Toiletteseifen

Georg Zeising's Drogerien.

Kein Rauch mehr!

Kein Rauch mehr!

Schornsteinaufsätze!

liefert als Specialität unter Garantie des Ausbleibens von Rauch,
auf Wunsch gebe selbige zur Probe. Bitte darauf aufmerksam, dass sämtliche
Aufsätze mit der mehrfach preisgekrönten Dr. Graf & Co. Zauberpfeife
versetzt sind und volle Garantie für Haltbarkeit leiste.

M. Thielemann's Klemmerei,
Gr. Ulrichstraße 60.

Th. Drietschen's Bäckerei,

Wörmliher Straße 109,

ältestes, renommirtestes Geschäft,

empfeilt dem geehrten Publikum eine Auswahl der

wohlgeschmecktesten Kuchenwaaren.

Täglich frische Pfannkuchen mit feinsten Füllungen.

Erdbohrzuge

und Bohrvöhren in allen Dimensionen fertig und verlegt

bei billiger Preisstellung

Herrn. Becker, Schmiedemeister, Marienstr. 7.

Brikets S.-T. A. Brikets

à Centner 62 S., von 10 Centnern an frei Haus.

Hersteller der Züchtl.-Thür. Utten-Gesellschaft, 1000 Stück 14 Mk.

Böhmische Salzenstraße à Centner 80 Pf.

Gas, Grube, Coaks und Brennholz billigst.

F. W. Staude, Breitestr. 20.

Auch der kleinste Posten wird streng reell und sofort ausgeführt.

Briquettes für Bäckermeister

D. R. P. (C. Eisengraber)

Gräberstr. 3, b.

Sallescher Verein für Kohlenbergbau.